



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Nur elektronisch:

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt

mj.poststelle@sachsen-anhalt.de

mj.203@sachsen-anhalt.de

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze
(7. VwGOÄndG)**

Datum: 16.02.2026

Zeichen:

15-05310-1/4/9294/2026

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zu
o. g. Entwurf eines 7. VwGOÄndG danke ich Ihnen.

Bearbeitet von:

Iris Gruß

Für das Verwaltungsverfahrensrecht sind insbesondere die nachstehenden
Regelungsvorschläge bedeutsam:

Durchwahl:

(0391) 567- +49 391 567-5402

E-Mail:

Iris.Gruss@mi.sachsen-anhalt.de

1. Der Widerspruch soll künftig in einfacher elektronischer Weise, z. B. durch
einfache E-Mail, erhoben werden können (Artikel 1 Nr. 16 - § 70 Abs. 1
VwGO neu), während nach geltendem Recht ein elektronisch erhobener
Widerspruch einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 3a Abs. 2
VwVfG oder eines Schriftformersatzes nach § 3a Abs. 3 VwVfG oder § 9
Abs. 5 OZG bedarf.

Ihre Nachricht:

1025-203-2/21

vom

2. Febr.2026

2. Die zentrale Regelung zur Rechtsbehelfsbelehrung in § 58 Absatz 1 VwGO
soll um eine Belehrung über die bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs
einzuhaltende Form und das fristauslösende Ereignis (zum Beispiel
Bekanntgabe oder Zustellung einer Entscheidung) erweitert werden.
(Artikel 2). Die Änderung soll entsprechend in der verwaltungsbehördlichen
Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Abs. 6 VwVfG nachvollzogen werden
(Artikel 7).

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Zu 1:

Gegen die geplante Möglichkeit, den Widerspruch im Verwaltungsverfahren künftig in einfacher elektronischer Weise (z.B. per E-Mail oder durch Kontaktformulare) erheben zu können, bestehen keine Bedenken.

Zu 2:

Der Regelungsvorschlag, den Fristenlauf für ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf nur dann beginnen zu lassen, wenn der Beteiligte auch über die Form und das fristauslösende Ereignis belehrt worden ist, begegnet indes erheblichen Bedenken.

Die Frage, ob eine Rechtsbehelfsbelehrung umfassend erfolgen oder nur die gesetzlichen Mindestanforderungen enthalten sollte, ist unter den Verwaltungsverfahrensrechtsreferenten von Bund und Ländern mehrfach aus Anlass von Rechtsprechung und zuletzt aus Anlass des Eckpunktepapiers des BMJ zur Änderung der VwGO 2024 erörtert worden. Aus einigen Ländern ist dabei von umfassenden (Muster-) Erlassen über die Abfassung von Rechtsbehelfsbelehrungen berichtet worden, die letztendlich aufgehoben wurden, weil sie häufig aktualisiert werden mussten. Es hatte sich in der Praxis herausgestellt, dass Rechtsbehelfsbelehrungen, die auf alle denkbaren Varianten der Form eingehen, nicht nur die Gefahr behördlicher Fehler bergen, sondern auch den Text erheblich aufblähen und zu Verständnisproblemen bei den Bescheidadressaten führen können.

Sachsen-Anhalt hat sich deshalb, wie die meisten anderen Länder auch, dafür entschieden, nur die gesetzlichen Mindestanforderungen vorzuschreiben (s. Anlage – RdErl. des MI vom 20.6.2014 – 15.11-05122, MBl. LSA 2014, S. 282, zuletzt geändert durch RdErl. des MI vom 01.04.2019, MBl. LSA 2019, S. 183).

Wir teilen die Befürchtung, dass die künftig vorgesehene Regelung, wonach die Bürger über alle Wege, Rechtsbehelfe einzulegen, unterrichtet werden müssen, zu langen, unübersichtlichen, fehleranfälligen und häufig zu aktualisierenden Rechtsmittelbelehrungen führen werden. Damit würde das Ziel des Gesetzentwurfes verfehlt, den Bürgerinnen und Bürgern sicheren Zugang zum Rechtsschutz zu ermöglichen.

Im Auftrag

gez. Dr. Wilkens